



20.11.2019

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 70

Art. 9 Abs. 1 AHVG; Art. 5 VwVG und Art. 49 ATSG; Art. 9 BV: Nichtigkeit einer Verfügung über Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Die im Steuerrecht geltenden Grundsätze zur Nichtigkeit einer (rechtskräftigen) Ermessensveranlagung (vgl. Urteil 2C_679/2016 vom 11. Juli 2017) gelten sinngemäss auch bei Verfügungen über Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit, welche auf einer steuerrechtlichen Ermessensveranlagung beruhen, wenn die betreffende versicherte Person bestreitet, überhaupt selbständig erwerbstätig zu sein (E. 4).

Urteil vom 17. Oktober 2019 ([9C 329/2019](#))

[BGE 145 V 326](#)

Der Beschwerdeführer A. wurde von der Ausgleichskasse (Beschwerdegegnerin) für 2016 zur Bezahlung von Beiträgen als Selbständigerwerbender von rund Fr. 19'000 verpflichtet. Der Beschwerdeführer machte geltend, dieser Verwaltungsakt beruhe auf einer nicht nachvollziehbaren Willkür der Steuerverwaltung und sei daher als nichtig zu betrachten, da er gar nicht mehr selbständig erwerbend gewesen sei.

Die steuerlichen Grundsätze für Ermessensveranlagungen, wonach die Einschätzung dem realen Sachverhalt und der materiellen Wahrheit möglichst nahekommen soll und bei unklarem Sachverhalt der Pflichtige wirklichkeitsnah gemäss seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden muss, gelten auch im AHV-Recht (E. 4.1 f.).

Vorliegend wurde keine Feststellung zum Beitragsstatut gemacht. Das Vorbringen des Beschwerdeführers (inkl. Lohnausweis), wonach er im 2016 und bereits seit 2007 zu 100% unselbständig erwerbend gewesen sei und daneben keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt habe, blieb unberücksichtigt. Trifft dies zu, ist die Verfügung fehlerhaft, sogar zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG und dieser inhaltliche Mangel führt schon allein zur Nichtigkeit (Erw. 6.).

Art. 23 Abs. 4 AHVV, wonach die Angaben der kantonalen Steuerbehörden für die Ausgleichskassen verbindlich sind, steht dem nicht entgegen. Diese Bindung betrifft nicht die beitragsrechtliche Qualifikation, denn diese hat die Ausgleichskassen grundsätzlich eigenständig zu beurteilen (Erw. 4.1). Auch das Untätigbleiben des Beschwerdeführers ist diesfalls nicht entscheidend (Erw. 6.2).

Die Beschwerdegegnerin hätte zielführende Abklärungen treffen müssen (wie Vorladung des Beschwerdeführers). Indem sie dies unterlassen hat, muss von einer bewussten und willkürlichen Falscheinschätzung gesprochen werden, was die Nichtigkeit der Verfügung und Neuabklärungen zur Folge hat (E. 6.3.2 und 6.4).